



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/661/1

Vorlagen-Nummer

0607/2012

Freigabedatum 03.07.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kostenlose Parkraumbewirtschaftung - Parkscheibenregelung

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	04.09.2012

Beschluss:

Der Verkehrsausschuss beschließt, dass die im gesamten Stadtgebiet einheitliche Bewirtschaftung ausschließlich mit Parkscheinautomaten beibehalten wird. Eine Parkscheibenregelung ist aufgrund der genannten Rahmenbedingungen nicht realisierbar.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Bei mehreren Anfragen und Anträgen aus der Bezirksvertretung Nippes (27.01.2011, TOP 8.1.7.), Bezirksvertretung Chorweiler (15.12.2011, TOP 8.3.5.), vom Bürgeramt Chorweiler (Fühlinger Friedhof) und Bürgern der Bezirke Lindenthal und Porz ist die Einführung einer Parkscheibenregelung an die Verwaltung herangetragen worden. Zur Klarstellung und Sicherstellung einer gesamtstädtischen Vorgehensweise wird dem Verkehrsausschuss eine Vorlage zu diesem Thema zur Entscheidung vorgelegt.

In allen Großstädten sind, wie auch in Köln, sehr große Stellplatzangebote im öffentlichen Straßenland vorhanden. In den Kernbereichen der Innenstadt aber auch der Bezirke ist die Auslastung dieser Stellplätze trotz Gebührenpflicht außerordentlich hoch. Diese Überlastung der öffentlichen Stellplätze lässt sich selbst durch ein gutes Angebot öffentlich zugänglicher Parkhäuser, Tiefgaragen und dem erweiterten Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs nicht auf ein vertragliches Maß reduzieren.

Eine kostenfreie Verfügbarkeit von innerstädtischen Stellplätzen im öffentlichen Straßenland über die Regelung der Parkscheibe würde zu einem kontraproduktiven Nutzungsverhalten der Verkehrsteilnehmer führen, da der Druck auf die vielen attraktiven Parkmöglichkeiten weiter steigen würde. Daher wurde in allen Großstädten in Deutschland grundsätzlich eine Bewirtschaftung ausschließlich mittels Parkgebühren eingeführt. Diese Regelung hat sich bewährt und hat gegenüber der Parkscheibe auch weitere Vorteile.

Nach der geltenden Parkgebührenordnung können sehr kurze Parkzeiten von je 20 Minuten pro 0,50 € Gebühreneinheit vorgegeben werden. Durch die Parkscheibe ist die eindeutige und sowohl für den Fahrzeugführer als auch für die Verkehrsüberwachung nachvollziehbare Parkdauer angegeben. Bei Parkscheiben ist der Vorteil nicht gegeben.

Die Parkscheibe kann nicht bewirken, dass Autofahrer verstärkt die in der Regel gebührenpflichtigen Parkhäuser und Tiefgaragen nutzen, da ein kostenfreies Angebot im öffentlichen Straßenland bevorzugt genutzt wird. Bei der Abwicklung von zwingend notwendigen Abläufen (Ladevorgänge, kurzfristiger Kundenparkbedarf usw.) kommt es dann zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Um die Motivation zur Nutzung privater Parkhäuser und Tiefgaragen auch zukünftig aufrecht zu erhalten und die vorgenannten negativen Einflüsse zu vermindern, ist eine angemessene Erhebung von Parkgebühren für Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenland die einzige wirkungsvolle Steuerungsmöglichkeit. Eine Parkscheibenregelung ist daher nicht geeignet, die gewünschte Regelung des Verkehrs zu erreichen.

Eine genau definierte Parkzeit kann durch die Parkscheibe nicht eindeutig festgelegt werden. Gemäß § 13 II Satz 1 Nr. 2 StVO muss die Parkscheibe auf den Beginn der nächsten halben Stunde nach Anhalten des Fahrzeuges eingestellt werden. Das bedeutet, dass die tatsächliche erlaubte Parkdauer der Zeit entspricht, die auf dem jeweiligen Zusatzzeichen (Beschilderung) angegeben wird plus der Zeit, die zwischen der tatsächlichen Ankunftszeit und der einzustellenden Ankunftszeit auf der Parkscheibe liegt. Also im ungünstigsten Fall, bei einer ausgeschilderten Parkdauer von z. B. einer Stunde, bis zu 90 Minuten. Eine Parkzeitvorgabe unter einer Stunde ist daher rechtlich nicht möglich. Da die Parkscheibe, wie bereits beschrieben, immer auf die nächste halbe Stunde gestellt werden darf, wäre die Mindestparkdauer in diesem Fall 60 Minuten.

Grundsätzlich bewirtschaftet die Stadt Köln Parkraum im öffentlichen Straßenland nur dann, wenn es erhebliche Verkehrsprobleme gibt. In diesen Fällen ist die Parkscheibenregelung kein geeignetes Instrumentarium.

In einem Beschluss des damaligen Ausschusses für Tiefbau und Verkehr aus den frühen 1980er Jahren wurde festgelegt, dass in Köln generell keine Parkscheibenregelung umzusetzen ist. Für das gesamte Stadtgebiet gibt es seitdem eine einheitliche und sehr erfolgreiche Regelung mit Parkscheinautomaten.